

## Beschlussvorlage

039/2012/1

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Gremium:</b>	<b>Art der Sitzung:</b>	
18.04.2012	Kreistag	öffentlich	entscheidend

### **Tagesordnung:**

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV);  
Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Landkreis Bad Dürkheim begrüßt die Bestrebungen des Landes, die Energiewende durch landesplanerische Vorgaben umzusetzen.
- b) Die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windkraft am Haardtrand wird seitens des Landkreises abgelehnt. Es ist anzustreben, dies durch die Einrichtung geeigneter Instrumentarien sicherzustellen.
- c) Die Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Pfälzerwald sollte auf geeignete Flächen beschränkt werden. Auch dies ist durch entsprechende Instrumentarien sicherzustellen.

**Finanzielle Auswirkung:**       Ja     Nein

Produktsachkonto/Projekt:  
Ansatz:  
Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 05.04.2012  
In Vertretung

Erhard Freunsch  
Erster Kreisbeigeordneter

## **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien**

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien, war Gegenstand der Beratungen im Kreisausschuss am 27. März 2012 und in der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 28. März 2012. Der Kreisausschuss hat aufgrund der Erörterung die in der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt Nr. 3, Drucksache 039/2012, dargestellte Beschlussempfehlung gefasst. Im Rahmen der Dienstbesprechung der hauptamtlichen Bürgermeister ergaben sich keine Änderungen zu dieser Beschlussempfehlung.

### **Ergänzende Hinweise:**

Die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die zulässigen Instrumente zur Steuerung der Windenergie wurde zum wiederholten Mal in der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) am 30. März 2012 beraten.

Der Verband machte nochmals deutlich, dass der Offenlageentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nunmehr auf der Grundlage der Weisung der Raumordnungskommission überarbeitet wurde und ausschließlich Vorrangflächen für die Windenergienutzung ausweist.

Die CDU Fraktion im VRRN hat in einem Resolutionsantrag in der Sitzung am 30. März 2012, anknüpfend an die Erklärungen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung, sich dafür ausgesprochen, die dreistufige Planung aus Vorrangflächen, Ausschlussflächen und Vorbehaltsflächen als politischen Gestaltungswillen im Verband Region Rhein-Neckar zu artikulieren. Aus regionalplanerischen Gründen, aber auch um die kommunale Flächennutzungsplanung zu unterstützen und zu entlasten, sei es sinnvoll, Ausschlussgebiete nach regionalen und übergemeindlichen Kriterien in bestimmten Bereichen festzulegen, um Raumnutzungskonflikte zu vermeiden und zu lösen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) hat der Weisung der Raumordnungskommission zur Steuerung der Windenergie im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zugestimmt. Es hat allerdings darauf hingewiesen, dass der Einheitliche Regionalplan für den hessischen Teil der Region – also für den Kreis Bergstraße – keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet. Weiter hat das HMWVL klargestellt, dass die Vorgaben für die Fortschreibung des Regionalplans Südhessen im Landesentwicklungsplan Hessen, der demnächst von der Hessischen Landesregierung als Entwurf beschlossen wird, in anderer Weise gefasst werden, als dies durch Maßgabe der Raumordnungskommission für die Region Rhein-Neckar vorgesehen ist, und zwar in der Form, dass die verbindlichen Vorgaben für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit der Maßgabe der Ausschlusswirkung in dem übrigen Planungsraum versehen werden.

### **Ergänzende Beurteilung der Unteren Landesplanungsbehörde:**

In Anbetracht

- der Haltung des Planungsausschusses und der Versammlung des Verbandes Rhein-Neckar,
  - der positiven regionalplanerischen Erfahrungen mit der gerichtlich nicht beanstandeten dreistufigen Planung,
  - der unbegründeten Befürchtung, eine dreistufige Planung könnte die Energiewende durch zu geringe Flächenausweisungen behindern und
  - der Koordinierungsfunktion der Regionalplanung in Bezug auf die über Gemeinde- und Kreisgrenzen hinausreichenden raumbedeutsamen Planung von Windenergieflächen
- spricht sich die Kreisverwaltung als Untere Landesplanungsbehörde für eine dreistufige regionale Windenergieplanung, bestehend aus Vorrangflächen, Ausschlussflächen und Flächen ohne regionalplanerischen Vorrang aus.

**Im übrigen wird auf die Vorlage 039/2012 verwiesen.**